

Satzung des Vereins Südlengern aktiv e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Südlengern aktiv e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bünde einzutragen. Sitz des Vereins ist Kirchlengern-Südlengern.

§2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Dorfgemeinschaft Südlengerns durch Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, der Integration und Beteiligung der ortsansässigen Vereine, der Verschönerung des Dorfbildes und Erhaltung des Dorfcharakters.

§3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst
 - a. Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre und Vereine.
 - b. Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. Durch Tod.
 - b. Durch Austritt, dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteile.
 - c. Durch Ausschluss des Vorstandes
 - i. Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - ii. Wegen unehrenhafter Handlungen.
 - iii. Wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.
 - iv. Wegen vereinschädigenden Verhaltens.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
2. Es können von Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6

Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§9

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet wenigstens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Vereinsmitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe eines Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung betreffen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Bericht der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c. Wahl des neuen Vorstandes
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e. Jede Änderung der Satzung
 - f. Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - g. Auflösung des Vereins
 - h. Festlegung der Beiträge
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern einer ausscheiden muss.
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.
2. Der Vorstand besteht aus 6 Personen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden, wobei den einzelnen Vorstandsmitgliedern von der Mitgliederversammlung keine bestimmten Aufgaben zugewiesen werden.
3. Drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei Abwahl eines Vorstandsmitgliedes soll gleichzeitig ein/e Nachfolger/in gewählt werden.
5. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
6. Eine Vorstandssitzung ist mindestens viermal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Vorstandssitzungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen. Sie sind allen Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen. Im Verein tätige Personen können in die Protokolle Einsicht nehmen.

§11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Kirchlengern zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke im Sinne dieses Vereinszwecks – also für Südlengern – zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.11.2004 beraten und genehmigt.

Kirchlengern, den 23.11.2004

Der Vorstand